



Kreisausländerbeiratsmitglied i.V. für Maria Alves

Ältestenrat

Karl-Heinz Funck
Norbert Weigelt
Reinhard Hamel
Günther Semmler
Claudia Zecher
Christian Zuckermann

Kreistagsvorsitzender
stv. Kreistagsvorsitzender
Fraktionsvorsitzender
Fraktionsvorsitzender
Ausschussvorsitzende
Fraktionsvorsitzender

Kreisausschuss

Anita Schneider
Dr. Christiane Schmahl
Hans-Peter Stock
Johann Gottfried Hecker
Gottfried Schneider

Landrätin
hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete
hauptamtlicher Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Kreisbeigeordneter

Verwaltung

Juliane Richter
Simone Hackemann

Schritfführer
FD 53

Entschuldigt:

Marcus Link
Silva Lübbers

stv. Ausschussvorsitzender
Kreisbeigeordnete

1. Eröffnung und Begrüßung

Ausschussvorsitzende Claudia Zecher eröffnet die Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration um 16:35 Uhr. Sie begrüßt die anwesenden Sitzungsteilnehmer/innen und stellt sodann die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistagsausschusses fest.

2. Ergänzungswahl eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Abstimmung über die Wahl des Herrn Marcus Link als stellvertretenden Ausschussvorsitzenden: Zustimmung (einstimmig)

3. Neubestellung eines Patientenfürsprechers/einer Patientenfürsprecherin für den Betreuungsbezirk 4; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 30. April 2018 (Vorlage Nr. 0629/2018)

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock schlägt Herrn Prof. Dr. Heinrich Brinkmann als Nachfolger vor.

Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:

Anstatt „N. N. als Nachfolger/in“ nunmehr:
„Prof. Dr. Heinrich Brinkmann, Gießen, als Nachfolger.

Abstimmung: Zustimmung (einstimmig)

- | | |
|----|---|
| 4. | Änderung der Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen:
Empfehlungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. Juli 2018 (Vorlage Nr. 0680/2018) |
|----|---|

Simone Hackemann erstattet Bericht und beantwortet Fragen bei der anschließend kontrovers geführten Diskussion. An dieser beteiligen sich Kreistagsbeigeordneter Dr. Gerhard Noeske, Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann, hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock, stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt, Fraktionsvorsitzender Günther Semmler, Kreistagsabgeordneter Dirk Haas sowie Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel.

Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:

Annahme der Vorlage Nr. 0680/2018

Abstimmung: Annahme (einstimmig)

- | | |
|----|--|
| 5. | Interkommunale Zusammenarbeit für die gemeinsame Aufgaben-
wahrnehmung nach dem Prostituiertenschutzgesetz;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. August 2018
(Vorlage Nr. 0724/2018) |
|----|--|

Landrätin Anita Schneider stellt den Antrag zur Änderung der Tischvorlage.

An der anschließenden Diskussion beteiligen sich Kreistagsabgeordnete Cornelia Maykemper, Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann, Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel, Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske, Kreistagsabgeordnete Isabel de Jesus Domicke sowie Kreistagsabgeordnete Anette Bergen-Krause.

Landrätin Anita Schneider betont, dass hierbei explizit um den Schutz der betreffenden Frauen und Männer geht.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske fragt nach der Umsetzung.

Landrätin Anita Schneider gibt an, dass das Konzept der Internationalen Zusammenarbeit für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach dem Prostituiertenschutzgesetz als Anlage mit dem Protokoll mitgeschickt wird.

Hierüber wird in einer der nächsten Sitzungen nochmals beraten.

Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:

Annahme des Änderungsantrages zur Änderung der Tischvorlage.

Abstimmung: Annahme (einstimmig)

Annahme der Vorlage Nr. 0724/2018

Abstimmung: Zustimmung (einstimmig)

- | | |
|----|---|
| 6. | Einrichtung einer Wohnraumvermittlungsstelle im Landkreis;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 15. August 2018
(Vorlage Nr. 0734/2018) |
|----|---|

Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel erläutert den Antrag.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich Landrätin Anita Schneider sowie Kreistagsabgeordneter Dirk Haas.

Landrätin Anita Schneider plädiert für einen Prüfantrag.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel stimmt der Änderung des Antrages „zu prüfen“ zu.

Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:

Annahme des Prüfantrages Vorlage Nr. 0734/2018

Abstimmung: Zustimmung (einstimmig)

- | | |
|----|--|
| 7. | Bericht des Kreisausschusses zu befristeten Arbeitsverhältnissen beim Landkreis Gießen;
hier: Beschluss des Kreistages vom 5. März 2018 |
|----|--|

Landrätin Anita Schneider berichtet und beantwortet die Fragen des Fraktionsvorsitzenden Reinhard Hamel gemäß der Vorlage.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

- | | |
|----|--|
| 8. | Zwischenbericht des Arbeitskreises zur Stärkung der Integrationsbemühungen;
Beschluss des Kreistages vom 5. März 2018 |
|----|--|

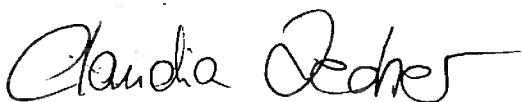
Kreistagsabgeordneter Dirk Haas gibt einen Zwischenbericht des Arbeitskreises.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

- | | |
|----|---------------------------|
| 9. | Mitteilungen und Anfragen |
|----|---------------------------|

Es gibt keine Mitteilungen oder Anfragen.

Ausschussvorsitzender Claudia Zecher schließt die Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration um 17:50 Uhr.



Claudia Zecher
Ausschussvorsitzende



Juliane Richter
Schriftführerin



Die Landrätin

Landkreis
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen
Ralf Sinkel
Bachweg 9
Raum 003
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2212
Fax 0641 9390-2239
ralf.sinkel@lkgi.de
www.lkgi.de

Konzept
zur
**Einführung des
Prostituiertenschutzgesetzes**
unter Berücksichtigung einer
Interkommunalen Zusammenarbeit
im Landkreis Gießen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage (politisch)
2. Problemlage und Zielsetzung des Gesetzes
3. Kritik (auszugsweise)
4. Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes
5. Konkrete Regelungen im Überblick
6. Aufbauorganisation - Zuständigkeiten
7. Aufbauorganisation - Zuständigkeiten
8. Personalbemessung
9. Externer Aufwand
10. Finanzierung
11. Gebührenerhebung aus Kundensicht
12. Grundlagen für eine interkommunale Zusammenarbeit

1. Ausgangslage (politisch):

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wurde am 21. Oktober 2016 als Bundesgesetz erlassen und ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Durch das Gesetz werden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen. Kernelemente sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe und einer Anmeldebescheinigung für Prostituierte (umgangssprachlich „Hurenpass“ bzw. „Hurenausweis“).

Vorausgegangen war das 2001 verabschiedete Prostitutionsgesetz, mit dem die Sittenwidrigkeit der Prostitution abgeschafft wurde und wodurch erstmals Prostituierte mit ihren Freiern einen rechtswirksamen Prostitutionsvertrag abschließen konnten und Zugang zur Sozialversicherung erhielten.

SPD, CDU und CSU beschlossen 2013 in ihrem Koalitionsvertrag, durch Regulierung und Einführung „ordnungsbehördliche[r] Kontrollmöglichkeiten“ zum einen „Frauen vor Menschenhandel und Zwangsprostitution besser [zu] schützen“ und zum anderen „Täter konsequenter [zu] bestrafen“. Im Sommer 2014 einigten sich die Koalitionspartner auf die Einführung einer Anmeldepflicht und das Verbot von sogenannten Flatrate-Bordellen sowie Gruppensex. Die Forderung der Union, amtsärztliche Pflichtuntersuchungen für Prostituierte wieder einzuführen, wurde ebenso wie die Forderung nach einem Mindestalter von 21 Jahren nicht in das Gesetz aufgenommen.

Die Umsetzung des Gesetzes liegt in den Händen der Länder und Kommunen. Die Zuständigkeit wurde im Land Hessen mit Verordnung vom 24.01.2018 geregelt.

2. Problemlage und Zielsetzung des Gesetzes

Mit dem 2002 eingeführten Prostitutionsgesetz (ProstG) wurde klargestellt, dass die zwischen den Prostituierten und ihren Kunden und Kundinnen geschlossenen Vereinbarungen nicht mehr sittenwidrig und damit nicht mehr zivilrechtlich unwirksam sind. Rechtliche Benachteiligungen für die Prostituierten wie der Ausschluss aus der Sozialversicherung sollten behoben werden. Die Evaluation des Gesetzes im Jahre 2007 sowie Berichte aus der Praxis haben allerdings ergeben, dass sich nur ein Teil der mit dem Prostitutionsgesetz verknüpften Erwartungen erfüllt hat und dass weitere gesetzliche Schritte zur Verbesserung der Situation von Prostituierten erforderlich sind.

Prostitution ist zum einen ein Wirtschaftszweig, in dem erhebliche Umsätze erzielt werden und der -wie andere Bereiche unternehmerischen Handelns- den Eigengesetzlichkeiten der Marktwirtschaft folgt. Zum anderen ist Prostitution ein Bereich, in dem Grundrechte wie die sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit, Gesundheit sowie Persönlichkeitsrechte der Beteiligten faktisch in besonderer Weise gefährdet sind.

Anders als andere Gewerbebezüge ist die gewerbliche Betätigung im Bereich sexueller Dienstleistungen jedoch bislang keiner auf ihre spezifischen Risiken zugeschnittenen fachgesetzlichen Regulierung unterworfen. Es fehlt an verbindlichen Mindestvorgaben zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der dort Tätigen und an Rechtsgrundlagen, mit denen die Zuverlässigkeit der Betreiber vorab geprüft und unzutragliche Auswüchse des Gewerbes unterbunden werden können. Das Fehlen behördlicher Aufsichtsinstrumente führt zu Intransparenz und begünstigt kriminelle Strukturen, die sich dieses Defizit zunutze machen.

Zugleich muss berücksichtigt werden, dass Prostitution nicht selten von Personen ausgeübt wird, die sich in einer besonders verletzlichen oder belastenden Situation befinden und die deshalb nicht in der Lage sind, selbstbestimmt für ihre Rechte einzutreten. Viele von ihnen fürchten zudem Benachteiligungen in ihrem sozialen Umfeld, wenn ihre Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter bekannt wird. Prostitution ist insofern gerade kein „Beruf wie jeder andere“.

Diese Besonderheiten des Prostitutionsgewerbes bilden eine Herausforderung für eine wirksame und ausgewogene Ausgestaltung der Regulierung des Prostitutionsgewerbes. Es geht um gesetzliche Maßnahmen, die effektiv und praxistauglich sind, um die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen und um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen. Dies soll das Prostituiertenschutzgesetz leisten.

Konkret soll dies einerseits dadurch erreicht werden, dass die Erteilung der Erlaubnis an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt ist. Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei, Prostituierte müssen ihre Tätigkeit jedoch anmelden. Die ausgestellte Anmeldebescheinigung ist für zwei Jahre gültig und kann verlängert werden. Prostituierte sind verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in jährlichem Rhythmus eine gesundheitliche Beratung beim Öffentlichen Gesundheitsdienst oder einer anderen nach Landesrecht bestimmten Behörde wahrzunehmen; diese ist bei der Anmeldung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

Über die Anmeldung wird ebenfalls eine Bescheinigung ausgestellt. Für Personen unter 21 Jahren sind eine kürzere Gültigkeitsdauer der Anmeldung von einem Jahr und eine halbjährliche Wiederholung der gesundheitlichen Beratung vorgesehen. Die Anmeldung ist an ein persönlich wahrzunehmendes Informations- und Beratungsgespräch gekoppelt. Insgesamt wird der Zugang von Frauen und Männern in der Prostitution zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten nachhaltig gestärkt.

3. Kritik (auszugsweise)

Die Berliner Prostituierten-Beratungsstelle und -Interessenvertretung Hydra kritisierte kurz vor Einführung des Gesetzes, die Anmeldepflicht habe „eine horrende Angst erzeugt“, da **unklar** sei, was mit den **Daten** geschehe und wer Einsicht in diese habe. Insbesondere bestünden Befürchtungen, dass durch den **Schriftwechsel** zwischen Behörde und Prostituierter **Angehörige** von ihrer Tätigkeit **erführen**. Insbesondere für jene Migrantinnen, die nur eine ausländische Adresse angeben könnten, sei diese Gefahr sehr groß. Ähnliche Vorbehalte bestünden gegenüber dem „Hurenpass“. Sei die **anonyme und verdeckte Ausübung** der Prostitution legal nicht mehr möglich, drohe die Illegalität. Diese Kritik übte auch der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen.

Die **Annahme**, eine Frau würde bei der Anmeldung gegenüber der Behörde von einem **Abhängigkeitsverhältnis berichten**, bezeichnete die Leiterin der Fachberatungsstelle Prostitution des Diakoniewerks Hamburg, Julia Buntenbach-Henke Buntenbach-Henke als „pure **Utopie**“. Diese Einschätzung vertrat auch die Bundestagsabgeordnete Cornelia Möhring (Die Linke), die nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag kritisierte, dass ein „einmaliger kurzer Kontakt mit der Behörde“ kaum ausreiche, um ein Vertrauensverhältnis zu schaffen. **Notwendig sei hingegen eine qualifizierte Beratung.**

Zudem kritisierte Steffens ebenso wie ihre Amtskollegin, die Bremer Sozialsenatorin Anja Stahlmann (Grüne), der Staat nehme sich mit dem Gesetz das Recht, Frauen und Männer als Prostituierte zu etikettieren. Das geplante Gesetz beinhaltet Steffens zufolge eine „geradezu uferlose Definition von Prostitution“; so fielen auch Personen darunter, die nur gelegentlich sexuelle Dienstleistungen erbrächten. Auch der Tantramassage-Verband kritisierte in einer Stellungnahme, die Definition des Begriffs „Prostitution“ sei zu weit gefasst: „Jegliche Art von gewerbsmäßiger Berührung im Intimbereich als ungelernete und oft unfreiwillige Prostitution aufzufassen, passt eher in den Geist der 50er und 60er Jahre [...]“. Tantramasseure sähen sich nun mit einer Rechtsunsicherheit konfrontiert und dürften unter Umständen nur noch mit einer Anmeldebescheinigung tätig werden.

Unter Führung des Frankfurter Vereins Doña Carmen wurde im Juni 2017 beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen das Prostituiertenschutzgesetz eingereicht. Die Klage wendet sich insbesondere gegen die Anmelde- und Beratungspflicht, die grundgesetzwidrig sei. Es würden alle Prostituierten unter Generalverdacht gestellt. Darüber hinaus sei die Kondompflicht ein „unzulässiger Eingriff in den intimen Persönlichkeitsbereich“, die Kontrollpflicht für Betreiber von Bordellen unverhältnismäßig. Eine derart umfassende Reglementierung, wie sie das Prostituiertenschutzgesetz vorsehe, gebe es für „kein[en] andere[n] Beruf“ und sie sei angesichts der Tatsache, dass es bei „200.000 Menschen in dieser Branche“ im Jahr 2015 „bundesweit nur 72 Verurteilungen wegen Zuhälterei, Menschenhandel und Ausbeutung von Prostituierten [gab]“, nicht

4. Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes

Durch das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen werden erstmals umfassende Regelungen für Prostitutionsgewerbe getroffen. Der Regelungsbereich des Entwurfs umfasst alle typischen Ausprägungsformen der gewerblichen Prostitution und sieht Rechte und Pflichten für Prostituierte und für Gewerbetreibende im Bereich der Prostitution vor.

Grundsätzlich ist in folgende Bereiche einzuteilen:

1. Prostituierte
2. Prostitutionsgewerbe in Form von
 - 2.1 Prostitutionsstätten
 - 2.2 Prostitutionsfahrzeuge
 - 2.3 Prostitutionsveranstaltungen
 - 2.4 Prostitutionsvermittlung

Schwerpunktmäßig sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte, daran anknüpfend Maßnahmen zur umfassenden Verbesserung des niedrigschwelligen Zugangs von Frauen und Männern in der Prostitution zu Beratung und Unterstützung
- Bereitstellung von Informationen zur Rechtsstellung von Prostituierten, zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten, zur Absicherung im Krankheitsfall u. a. durch die Behörden im Rahmen eines persönlichen Informations- und Beratungsgesprächs, in einer Sprache, die die oder der Prostituierte verstehen kann,
- Verpflichtende gesundheitliche Beratung, die bei der Anmeldung der Tätigkeit nachzuweisen und jährlich, für Heranwachsende halbjährlich, zu wiederholen ist,
- Erteilung einer Anmeldebescheinigung mit zweijähriger, für Heranwachsende einjähriger Laufzeit, optional Ausstellung einer Aliasbescheinigung, die für alle Zwecke des Nachweises der erfolgten Anmeldung, z. B. gegenüber Bordellbetreibern, verwendet werden kann,
- Verpflichtung der Behörden, bei erkennbarem Beratungsbedarf einer Person angemessene Maßnahmen zu ergreifen und dadurch bessere Chancen für den Zugang zu Hilfe und Unterstützung zu eröffnen und

- Verweigerung der Anmeldebescheinigung u. a., wenn Personen erkennbar als Heranwachsende durch Dritte zur Prostitution gebracht werden sollen oder wenn sie durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit in einem fremden Land, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution gebracht oder diese Personen von Dritten ausgebeutet werden sollen.
- Einführung einer Kondompflicht für Prostituierte und deren Kunden beim Geschlechtsverkehr, daran anknüpfend Verbot der Werbung für entgeltlichen Geschlechtsverkehr ohne Kondom
- Einführung einer Erlaubnispflicht für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes sowie daran anknüpfend
 - Zuverlässigkeitsprüfung für Betreiber von Prostitutionsgewerbebetrieben sowie der als Stellvertretung eingesetzten Personen
 - Ausschluss von Formen des Prostitutionsgewerbes, die aufgrund ihrer Ausgestaltung mit der sexuellen Selbstbestimmung von Prostituierten und anderen Personen unvereinbar sind, oder deren Konzept erkennbar der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leistet
 - Bindung der Erlaubnis an ein vom Betreiber vorgelegtes Betriebskonzept
 - Gesetzlich festgelegte, einheitliche Mindestanforderungen an für Zwecke der Prostitution genutzte Betriebsstätten zum Schutze der Beschäftigten, anderer dort Dienstleistungen erbringender Personen, der Kundinnen und Kunden, der Anwohnerinnen und Anwohner, der Anlieger, der Jugend und der Allgemeinheit als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung
 - Pflichten für die Betreiber von Prostitutionsgewerben im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit von Prostituierten sowie von Dritten
 - Pflicht der Betreiber, gesundheitliche Beratungen durch Angebote des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder Fachberatungsstellen in der Prostitutionsstätte jederzeit zu ermöglichen
 - Sorgfaltspflichten der Betreiber bei der Auswahl der in ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von ihnen eingesetzten Personals
 - Verpflichtung der Betreiber, nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung in ihrem Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und Hinweispflicht auf die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen

- Beschränkung von Weisungen und Vorgaben der Betreiber gegenüber Prostituierten
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Betreiber
- Überwachungsbefugnisse, Kontroll- und Betretensrechte der zuständigen Behörden
- Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten

5. Konkrete Regelungen im Überblick

a. Prostituierte

- Durch das Gesetz sind Personen, die der Prostitution in Deutschland nachgehen oder nachgehen wollen, ab 1. Juli 2017 verpflichtet, ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzumelden (§ 3 ProstSchG).
- Es findet zunächst eine vorgeschriebenen Gesundheitsberatung (§ 10 ProstSchG) statt.
- Daran schließt sich ein Informations- und Aufklärungsgespräch, bei dem die anmeldende Person über die Sozialgesetzgebung in Deutschland, über Beratungsangebote und die Inhalte des neuen Gesetzes aufgeklärt werden soll (§§ 7 und 8 ProstSchG).
- Letztlich wird eine Anmeldebescheinigung – umgangssprachlich und von einigen Interessenverbänden „Hurenausweis“ oder „Hurenpass“ genannt – ausgestellt, die mit Lichtbild versehen und bei der Prostitutions-Tätigkeit stets mitzuführen ist (§§ 5 und 6 ProstSchG). Die Anmeldebescheinigung ist zwei Jahre gültig; für Prostituierte unter 21 Jahren gilt sie nur ein Jahr (§ 5 Abs. 4 ProstSchG).
- Auf Wunsch der Person kann die Behörde eine ergänzende Alias-Bescheinigung ausstellen, in welcher der Realname durch ein Pseudonym ersetzt wird, um die Identität der Person zu schützen (§ 5 Abs. 6 ProstSchG).
- Bei der Verlängerung der Anmeldebescheinigung ist nachzuweisen, dass die Gesundheitsberatung jährlich – bei Prostituierten unter 21 Jahre halbjährlich – erfolgte (§ 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 ProstSchG).

- Die Information über die erfolgte Anmeldebestätigung wird automatisch in elektronischer Form an die zuständigen Finanzämter übermittelt (§ 34 Abs. 8 ProStSchG).
- Das Gesetz sieht vor, dass die für die Beratung zuständige Behörde „die zum Schutz der Person erforderlichen Maßnahmen“ veranlasst, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Person der Prostitution nicht aus freien Stücken nachgeht bzw. zu dieser gezwungen werden soll (§ 9 ProStSchG).

b.) Prostitutionsgewerbe

- Unter **Prostitutionsgewerbe** definiert der Gesetzgeber
 - das Betreiben von Prostitutionsstätten,
 - die Bereitstellung von Prostitutionsfahrzeugen,
 - die **Organisation** und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen und
 - die Prostitutionsvermittlung (§ 2 Abs. 3 ProStSchG).
- All diese gewerblichen Tätigkeiten werden durch das neu verabschiedete Gesetz zukünftig erlaubnispflichtig, wobei diese Erlaubnis, ähnlich wie bei Gastronomie-Konzessionen, bei der zuständigen Behörde unter Vorlage eines Betriebskonzepts beantragt werden muss (§ 12 ProStSchG).
- Genehmigungen werden nur erteilt, wenn die Behörde die Erlaubnisfähigkeit bejaht (§ 14 ProStSchG) und der jeweilige Bewerber amtlich zuverlässig (§ 15 ProStSchG) erscheint, was durch eine einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) und Einholung von polizeilichen Auskünften überprüft wird. Wer innerhalb der letzten 5 Jahre wegen bestimmter Verbrechen oder wegen Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzung, Zwangsprostitution, Erpressung, Geldwäsche, Betrug oder wegen Vergehen gegen das Aufenthaltsgesetz rechtskräftig verurteilt worden ist, gilt nicht als zuverlässig und kann dementsprechend kein Prostitutionsgewerbe in Deutschland betreiben. Auch Personen, die unanfechtbar verbotenen Vereinen angehören oder in den letzten 10 Jahren angehört haben, wird die Zuverlässigkeit in der Regel abgesprochen.
- Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes hat die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der beschäftigten Prostituierten, die Prüfung der Zulässigkeit ihrer Beschäftigung und weitere Hinweis-, Kontroll- und Aufzeichnungspflichten zu erfüllen (§§ 24 bis 28 ProStSchG).

c.) Verbote, Sanktionen

- Mit dem Gesetz wurde eine Kondompflicht eingeführt (§ 32 Abs. 1 ProStSchG).

- Die Werbung für bestimmte sexuelle Dienstleistungen, wie beispielsweise Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren, ist in den in § 32 Abs. 3 ProStSchG genannten Fällen verboten.
- Zuwiderhandlungen gegen Regelungen können mit Bußgeldern bis 10.000 Euro geahndet werden; verstoßen Kunden gegen die Kondompflicht, sind Bußgelder bis 50.000 Euro möglich (§ 33 ProStSchG).

6. Aufbauorganisation - Zuständigkeiten

a. Grundsätzlich

Das ProStSchG und die Zuständigkeitsverordnung bewirken, dass folgende Behörden auf der untersten Ebene mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut sind:

1. Kreisausschuss des Landkreises Gießen

(§ 10 Abs. 1 ProStSchG, Ausführungserlass vom 27.06.2017)

→ für die gesundheitliche Beratung der Prostituierten

2. Bürgermeister der Städte und Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde

(§ 1 Abs. 1 ProStSchGZutV)

→ für sämtliche Aufgaben nach dem ProStSchG in Kommunen über 7.500 Einwohner

3. Landrätin des Landkreises Gießen als Kreisordnungsbehörde

(§ 1 Abs. 1 ProStSchGZutV)

→ für sämtliche Aufgaben nach dem ProStSchG in Kommunen unter 7.500 Einwohner (Fernwald, Allendorf, Rabenau)

b. Intern

Nach dem gültigen Geschäftsverteilungsplan des Landkreises werden damit die Aufgaben der gesundheitlichen Beratung im Fachdienst 61 „Gesundheit“ und die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde im Fachdienst 14 „Aufsichts- und Ordnungswesen“ wahrgenommen. Hiernach richten sich die weiteren konzeptionellen Gedanken auch weiter hin aus.

7. Ablauforganisation:

Damit das Ziel des Gesetzes „weitestgehend anonyme und selbstbestimmte Ausübung der Prostitution“ erreicht wird, soll die **Prostituierte in den Mittelpunkt** der Aufgabenerfüllung gestellt werden. Um auch der Haushaltskonsolidierung Rechnung zu tragen, in dem das organisatorische Minimum angewandt wird, soll ein wirtschaftlicher und gleichermaßen **effektiver Organisationsansatz** gefunden werden.

Die reine gesundheitliche Beratung (nach § 10 ProstSchG) als (Vor-)Leistung in der Gesamtaufgabe ist ablauforganisatorisch die erste Anlaufstelle für Prostituierte.

Daneben gibt es den Prozess der „Anmeldung“ der Prostituierten mit dem Ergebnis, dass eine „Anmeldebescheinigung“ ausgehändigt wird.



Die Ablauforganisation, insbesondere der Aufgabe „Anmeldebescheinigung“ bei der „Kreisordnungsbehörde“, basiert auf dem **Grundgedanken einer digitalen Aufgabenerledigung**. Während die Sachbearbeitung von Prostitutionsstätten, -veranstaltungen und -fahrzeuge aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst ohne Softwareeinsatz erfolgen soll, ist die Sachbearbeitung von Anmeldebescheinigungen mit einer Online-Plattform angedacht. Zum Einsatz könnte civento21 (Produkt der ekom21) kommen. Eine entsprechende Markterkundung und Ausschreibung ist jedoch erforderlich.



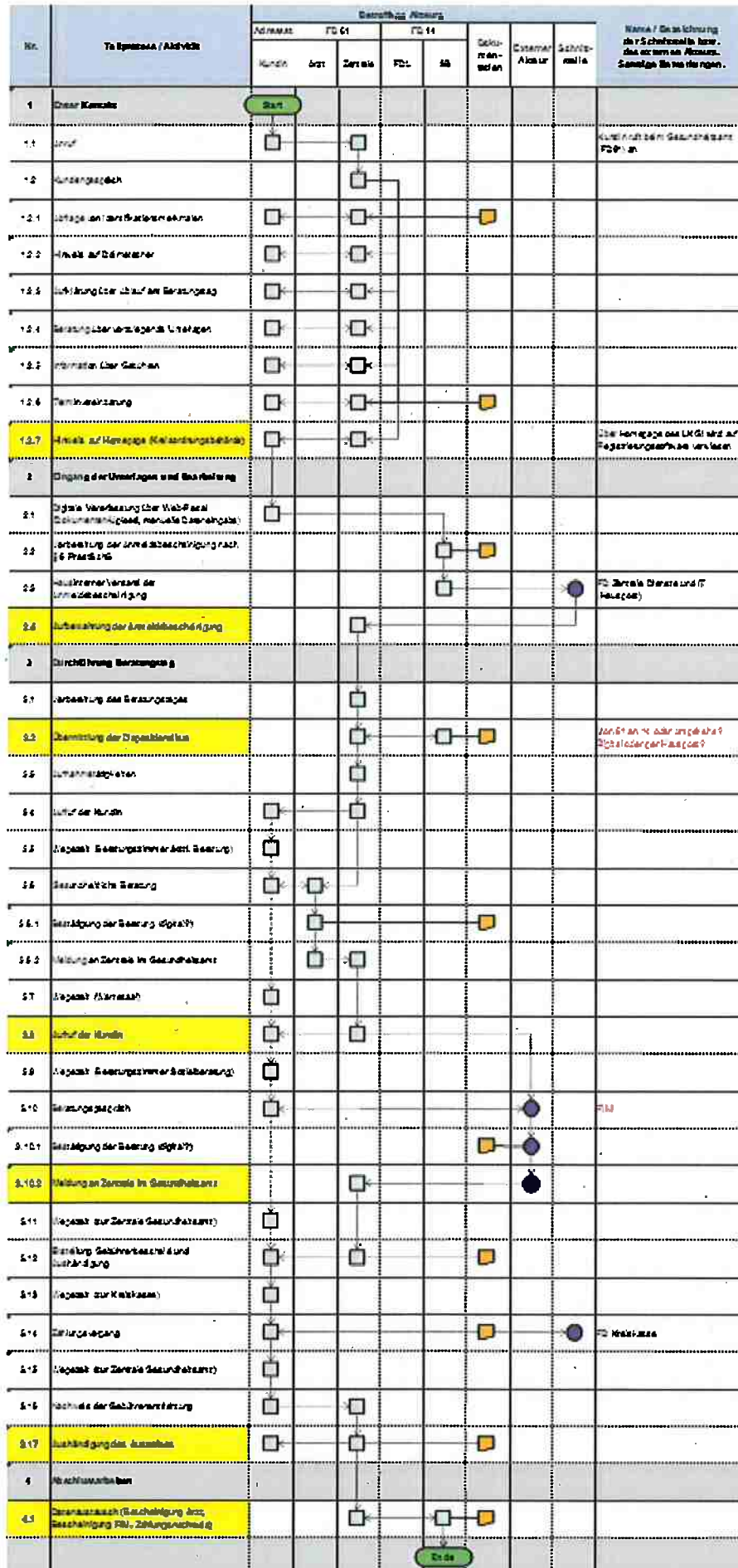
Vorteil ist die fachdienstübergreifende Nutzung, also nicht nur durch die Kreisordnungsbehörde, sondern auch durch das Gesundheitsamt. Darüber hinaus wird

der Erfassungsaufwand ein- oder mehrfach minimiert, da die Informationen durch den **Registrierungsprozess** auf den Kunden verlagert werden. Ein Prozess, der in der digitalen Kommunikation **heute als Standardprozess** angesehen werden kann.

Zusätzlich können lange **Wartezeiten** der Kunden **umgangen** werden, weil die Daten zum Termin schon vorliegen, andererseits können Fehlerquellen durch (sprachliche Missverständnisse) weitestgehend ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird durch einen weiteren Prozessteil die **gewünschte Anonymität begünstigt**. Unklar ist allerdings, welcher Anteil der Prostituierten mit modernen Medien vertraut sind und digitale Prozesse im Verwaltungsverfahren kein Hindernis darstellen.

Grundsätzlich existieren festgelegte Termine (z.B. montags), im Rahmen derer immer ein Amtsarzt die gesundheitliche Beratung und die FIM als möglicher Dienstleister für Sozialberatung vornehmen. Es findet eine Vordisposition durch die Zentrale des Gesundheitsamtes statt. Entsprechende Beratungsräume sind dauerhaft gebucht. EDV steht zur Verfügung.

Es steht ein Web-Portal des FD 14 zur Verfügung, auf das die Prostituierten von der Homepage des Landkreises Gießen weitergeleitet werden. Die Seite des LKGI sowie das Webportal sollten mehrsprachig zur Verfügung stehen. Es soll auch die Möglichkeit eines Dokumenten-Uploads zur Verfügung stehen.



Die Personalbemessung erfolgt auf Grundlage der zuvor dargestellten Ablauforganisation. Eine methodische Stellenbemessung bei der unter anderem

1. Mittleren Bearbeitungszeit
2. Fallzahlen

multipliziert werden, führt zu keinem belastbaren Ergebnis. Hintergrund ist, dass mit der Einführung des Gesetzes in ein Aufgabenfeld eingedrungen wird, für das es kaum belastbare Fallzahlen gibt. Hier wird es auf die Netzwerkarbeit mit Partnern ankommen, die über milieuinterne Erkenntnisse verfügen. Unter anderem werden Polizei, Beratungsstellen und Interessensverbände bedeutende Netzwerkpartner sein. Auch die Frage, welcher Anteil der Prostituierten der gesetzlichen Anmeldepflicht nachkommen werden ist, ist unklar.

Fallzahlen, die auf Personalbemessung Einfluss haben werden, sind

- Anzahl der Prostituierten ~ 200
- Anzahl der Prostitutionsstätten 9 Bordelle/21 TTW
- Anzahl Prostitutionsfahrzeuge (Erhebung notwendig)
- Anzahl der Prostitutionsveranstaltungen (Erhebung notwendig)
- Anzahl Prostitutionsvermittlung (Erhebung notwendig)

Insofern ist eine **vereinfachte Stellenbemessung** angezeigt, mit der eine Evaluation nach zwei vollen Kalenderjahren der Aufgabenerledigung einhergeht.

Im Rahmen der vereinfachten Personalbemessung kann von folgendem Arbeitsaufwand ausgegangen werden:

Anlass	Anzahl	Geschätzte Arbeitszeit/je Anlass	Gesamtzeit
Prostituierte	200	0,5 Stunde	100
Prostitutionsstätten	9 Bordelle	24 Stunden	216
	21 TTW	24 Stunden	504
Prostitutionsfahrzeuge			***
Prostitutionsveranstaltungen			***
Prostitutionsvermittlung			***
Ordnungswidrigkeitsverfahren			50
Allgemeine Verwaltungsarbeit*			150
			1.020 Stunden

Allgemeine Verwaltungsarbeit :

- Netzwerkarbeit	1 Std./Woche	(50 Stunden)
- Statistik	8 Stunden/Jahr	(8 Stunden)
- Fortbildung	50 Stunden/Jahr	(50 Stunden)
- Abstimmungsgespräche	1 Std./Woche	(50 Stunden)

Personalbedarfsberechnung:

1.020 Stunden x 60 Minuten = 61.200 Minuten

1 VZÄ = 85.500 Minuten

Daraus resultiert eine vereinfachte Stellenbemessung von

$$61.200 / 85.500 = 0,72 \text{ VZÄ} \sim 1,0 \text{ VZÄ}$$

Der Rundung auf 1 VZÄ liegen folgende Gedanken zu Grunde:

Im Sinne eines Stufenplans ist während der Einführungsphase von zwei Jahren zunächst der Schwerpunkt auf Prostituierte und Prostitutionsstätten zu legen. Hierzu sind rund 0,75 VZÄ Personal notwendig. Gleichzeitig hat eine Sachbearbeitung zu „Prostitutionsfahrzeugen“, „Prostitutionsveranstaltungen“ und „Prostitutionsvermittlung“ zu 0,2 VZÄ statt zu finden. Die Erkenntnisse daraus können in die Evaluation und anschließende Stellenbemessung einfließen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Anzahl der Prostituierten erheblich von der Planungsgröße „200 Personen“ abweicht.

Eine Evaluation findet 2021 (nach zwei vollen Kalenderjahren - 2019 und 2020) statt. Dabei wird auf Erfahrungswerte in der Sachbearbeitung (Arbeitszeit) einerseits und Erkenntnisse der Polizei, eigene Erkenntnisse, Gesundheitsamt und Ordnungsämter (Fallzahlen) zurückgegriffen.

9. Externer Aufwand:

Das Informations- und Beratungsgespräch, das bei dem „Anmeldevorgang“ in der Kreisordnungsbehörde zu erfolgen hat, findet seine Grundlage in § 7 Abs. 2 ProstSchutzG. Es hat den Charakter einer Sozialberatung. Der Erfolg ist einerseits davon abhängig, dass entsprechend geschultes Personal eingesetzt, das die Szene und deren Herausforderung kennt.

In Mittelhessen hat sich der Verein „Frauenrecht ist Menschenrecht“ (FIM) etabliert. Er betreibt unter anderem Streetwork und ist mit der Szene vertraut. Eine Vernetzung zwischen Beratung und Streetwork auf Basis von unmittelbaren Erstinformationen, Szenekenntnissen und vor allem sprachlichen Kompetenzen ist eine gewinnbringende Basis für die Aufgabenerledigung.

Aus diesem Grund beauftragt die Stadt Gießen bereits FIM mit der Durchführung des Beratungsgespräches nach dem ProstSchutzG.

In Vorgesprächen mit FIM konnte bereits geklärt werden, dass eine Übernahme der **Beratungsgespräche durch FIM** möglich ist. Hierfür würde eine **Fallpauschale** pro Person in Höhe von **50 €** erhoben werden.

FIM wird seit Jahren vom Land Hessen gefördert und hat signalisiert sehr kurzfristig die Anerkennung an Beratungsstelle nach dem Prostituiertenschutzgesetz zu erhalten. Bislang gibt es keine anerkannte Beratungsstelle.

10. Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt **primär durch Gebührenerhebung, im Übrigen** durch eine **vollkostenfinanzierte Spitzabrechnung gegenüber den Städten und Gemeinden**, die sich an die Personalbemessung anlehnt

- Sockelbetrag (etwa 14 % der Gesamtkosten) nach Einwohnerzahl für alle
- Anzahl der Prostituierten je Gemeinde (etwa 8 % der Gesamtkosten)
- Anzahl der Prostitutionsgewerbe je Gemeinde (etwa 78 % der Gesamtkosten)

Zusätzlich ist in der Einführungsphase ein Förderantrag beim Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit zu stellen. Eine mögliche Förderung in Höhe von 25.000 € könnte im Wesentlichen in den Aufbau und die Optimierung von Strukturen investiert werden (Online-Anmeldung, Anpassung an muttersprachliche Diversität)

Ertrag aus Gebühren	21.000 €
Umlagen Kommunen	60.390 €
Bußgelder (ab dem 2. Jahr)	1.000 €
Gesamtertrag	82.390 €
Personalaufwand	72.840 €
Sachaufwand	2.000 €
Dienstleistungen Dritter (FIM)	10.000 €
Gesamtaufwand	84.840 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	-2.450 €

Eigenanteil wegen der Zuständigkeit für Kommunen unter 7.5000 Einwohner.

11. Gebührenerhebung aus Kundensicht

Der Landkreis Gießen erbringt Dienstleistungen gegenüber den Kundengruppen „Prostituierte“ und „Betreiber von Prostitutionsstätten“.

Es erfolgt eine Erhebung von Gebühren auf Grundlage der jeweiligen Kostenordnung. Derzeit findet noch eine Klärung entsprechender Gebührentatbestände im Bereich des zuständigen Wirtschaftsministeriums statt, so der Stand mit E-Mail vom 15.02.2018.

Denkbar ist jedoch folgende Gebührenerhebung:

Prostituierte:

• Gesundheitliche Beratung	40,00 €	} 100,00 €
• Amtshandlung Kreisordnungsbehörde	10,00 €	
• Externe Kosten FIM	50,00 €	

Betreiber von Prostitutionsstätten, Veranstaltungen, Fahrzeugen etc.:

- Amtshandlung Kreisordnungsbehörde nach Aufwand €
(denkbar ~ 300 – 500 €/P.stätte)

12. Grundlage für eine Interkomm. Zusammenarbeit

Die interkommunale Zusammenarbeit ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV möglich. Hiernach „...können Landkreise und Gemeinden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung festlegen, dass der Landrat die Aufgaben der Gemeinde in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen...“

